

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

Regelungen

bezüglich der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen in den Ortsteilen

Gemäß § 95 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt werden folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeines

Die Ortsbürgermeister/-innen nehmen Hilfsfunktionen der Stadt Helmstedt in den Ortsteilen Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben für die Stadtverwaltung wahr.

Für die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Hilfsfunktionen sind die Ortsbürgermeister/-innen in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 10 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Helmstedt.

2. Hilfsfunktionen

Folgende Hilfsfunktionen werden durch die Ortsbürgermeister/-innen im jeweiligen Ortsteil wahrgenommen:

- Regelung der Terminvergabe für die Mehrzweckhäuser Barmke und Emmerstedt, das Dorfgemeinschaftshaus Offleben, die Rathausgaststätte Büddenstedt, das Schützenhaus Barmke sowie die Sporthalle Emmerstedt. Als baldige Weitergabe der Termine an den zuständigen Fachbereich, in dem die Terminliste geführt wird. Vor- und Nachkontrolle des ordnungsgemäßen Zustands der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen bei selbst vorgenommener Schlüsselübergabe.
- Weitergabe von Informationen über Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinsichtlich des Zustandes der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (baulicher Zustand, Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen usw.).
- Terminabsprachen und ggfs. Beschaffung von Geschenkgutscheinen bzw. Präsenten für Jubilare sowie Ehrung der Jubilare und Präsentübergabe.
- Durchführung von bzw. Teilnahme an Ortsbesichtigungen und Mitwirkung bei örtlichen Ermittlungen in Absprache mit der Verwaltung.
- Ggfs. Organisation der Buchausleihe durch ehrenamtliche Helfer/-innen.

3. Rechte und Pflichten

Die mit der Wahrnehmung betrauten Ehrenbeamten unterliegen dem Weisungsrecht des Bürgermeisters der Stadt Helmstedt. Sie haben keine eigene behördenähnliche

Stellung. Die sich aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ergebenden weiteren Rechte und Pflichten finden Anwendung, z.B. die Amtsverschwiegenheit nach Beamtenstatusgesetz.

Den Ortsbürgermeister/-innen obliegt das Hausrecht in den Räumlichkeiten der öffentlichen Einrichtungen in ihrem Ortsteil, soweit die/der Bürgermeister/-in oder ein/-e Bedienstete/-r der Stadtverwaltung nicht erreichbar ist.

4. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, den 02.02.2018

gez. Schobert

(Wittich Schobert)